

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

23 (27.12.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1837.

Nro. 8243.

Den Vollzug des mit der Postverwaltung des Cantons und Arrondissements Zürich abgeschlossenen neuen Postvertrags betreffend.

Es ist mit der Postverwaltung des Cantons und Arrondissements Zürich ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, welcher nach beiderseits erfolgter Genehmigung, in so weit er den Briefpost-Dienst betrifft, mit dem 1. Januar 1838 in Vollzug zu treten hat, und zu welchem Behuf sämtlichen Großherzogl. Postanstalten zu ihrer Kenntnißnahme und Nachachtung anmit Folgendes eröffnet wird:

§. 1

Die Postverwaltung des Cantons Zürich, zu deren Arrondissement ausser dem Canton Zürich, auch noch die Cantone Schwyz, Thurgau, Uri, Unterwalden und Zug gehören, wird den Großherzogl. Posten alle in ihrem Bezirk aufgegebene oder ihr von weiter her zukommende Correspondenz überliefern, welche nach dem Großherzogthum Baden, dem Königlich Bayerischen Rheinkreise, der jenseits des Rheins und diesseits des Mains gelegenen Theilen des Großherzogthums Hessen, dem Königreich Preußen westlich der Weser, dem Großherzogthum Oldenburg (mit Ausschluß von Eutin), den westlich der Weser gelegenen Theilen des Königreichs Hannover, dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg, so wie dem Königreich Belgien bestimmt ist.

Dagegen wird die Großherzogl. Badische Postanstalt der Postverwaltung des Cantons und Arrondissements Zürich alle in dem Bereiche der Großherzogl. Posten aufgegebene oder derselben aus den obgedachten Ländern zukommende Correspondenz zuführen, welche nach den Cantonen Zürich, Schwyz, Thurgau, Uri, Unterwalden und Zug, desgleichen nach den rückliegenden Cantonen Glarus, Graubünden und Tessin sowie nach der Lombardey (Mailand) bestimmt ist.

Hiervon ist nur allein diejenige Correspondenz nach den Cantonen Glarus und Graubünden ausgenommen, welche bei den östlich von Donaueschingen gelegenen

Großherzogl. Postanstalten Constanz, Engen, Geisingen, Heiligenberg, Hilzingen, Meersburg, Mößkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Randegg, Salem, Stadel, Steißlingen, Stockach und Ueberlingen aufgegeben wird, weil solche wie bisher, vertragsmäßig an die Postverwaltung des Cantons St. Gallen zu überliefern ist.

Da der Canton Unterwalden nunmehr gleichfalls zum Post- Arrondissement des Cantons Zürich gehört, so ist die Correspondenz nach diesem Canton künftig nicht mehr wie früher den Posten des Cantons Aargau, sondern jenen des Cantons Zürich zu überliefern; es hat daher jede Großherzogl. Postanstalt hiernach den §. 2. der Generalverfügung vom 5. Juli 1836 No. 3648. zu berichtigen.

§. 2.

Die gegenseitige unmittelbare Ueberlieferung der obgedachten Correspondenz, wird von Seiten der beiderseitigen Postanstalten mittelst nachstehender Paketschlüsse statt finden, nämlich: zwischen Carlsruhe und Zürich,

" " " Winterthur,

" " " Constanz und Zürich,

" " " Winterthur,

" " " Frauenfeld,

" " " Diesenhofen,

" " " Steckborn,

" " " Lägerweilen,

" " " Donaueschingen und Zürich,

" " " Winterthur,

" " " Freiburg und Zürich,

" " " Lörrach und Zürich,

" " " Oberlauchringen und Zürich,

" " " Offenburg und Zürich,

" " " Stockach und Zürich,

" " " Waldshut und Zürich,

" " " Jestetten und Eglisau.

In Beziehung auf die in diesen Amtspaketen zu versendende Correspondenz, wird den betreffenden Großherzogl. Postanstalten soweit es nöthig ist, besondere Weisung zugehen.

§. 3.

Die in diesen Paketschlüssen gegenseitig auszuliefernde interne Correspondenz, kann nach Belieben der Aufgeber entweder ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden. Zum Behufe der ganzen oder theilweisen Frankirung der über Baden hinaus zu versendenden Correspondenz, sind der Postverwaltung des Cantons Zürich die betreffenden ausländischen Tarife bereits mitgetheilt worden. Züricher Seite ist das Transporto nach

und aus den rückliegenden Cantonen Glarus, Graubünden und Tessin bereits in den Portosätzen inbegriffen, welche in dem den Großherzogl. Postanstalten gleichzeitig zu gehenden Tarif (S. 7.) bemerkt sind.

§. 4.

Als feste Grenztaupunkte zwischen beiden Postbezirken sind Eglisau und Constanz bestimmt, bis wohin und woher Baden und Zürich das Briefporto beziehen.

§. 5.

Als Normalgewicht bei der Briefpost, ist gegenseitig das Kölner Markgewicht zu 32 Loth per Pfund angenommen.

§. 6.

Die bisherigen Badischen internen Portotaxen, wie solche in dem mitteltst Generalverfügung vom 5. Juli 1836 Nro. 3648. hinausgegebenen Tarif bis nach und von den Grenztaupunkten Eglisau und Constanz (Thurgauische Grenze) angegeben sind, bleiben unverändert.

Für Briefe von und nach loco Constanz, nach und aus dem Züricher Postbezirk und weiterher, wird das Postamt Constanz auch fernerhin das Badische Porto mit einem Kreuzer per Stück erheben oder respektive vergütet erhalten.

§. 7.

Da zum Behuf einer gleichförmigen Behandlungsart, von Seiten der Postverwaltung des Cantons Zürich, sowohl hinsichtlich der Taxen und Gewichtsprogression der Briefe, als auch hinsichtlich der ermäßigten Portotaxen und sonstigen Vorschriften für Kreuzbandsendungen und Waarenproben, die gleichen Bestimmungen wie im Badischen Tarif, künftig in Anwendung gebracht werden; auch hinsichtlich der Portotaxen einige Aenderungen statt gefunden haben, welche eine Modifikation des der obgedachten Generalverfügung vom 5. Juli 1836 Nro. 3648. beigefügten allgemeinen Tarifs der Portotaxen für die Correspondenz nach und von der Schweiz nöthig machen, so ist dieser Tarif hinsichtlich der Taxen für die Correspondenz nach und aus den Cantonen Schwyz, Thurgau, Uri, Unterwalden, Zürich und Zug, so wie hinsichtlich der den Postanstalten des Cantons Zürich zu überliefernden und von denselben zu empfangenden Correspondenz nach und aus den Cantonen Glarus, Graubünden und Tessin, außer Wirksamkeit zu setzen. Es wird dagegen sämmtlichen Großherzogl. Postanstalten zum Behuf der ganzen Frankatur nach besagten Cantonen, gleichzeitig ein neu gefertigter Tarif zugesendet werden, aus welchem zugleich zu ersehen ist, bis zu welchem Grenztaupunkte das diesseitige Porto zu berechnen, und welcher vom 1. Januar 1838 an, in Anwendung zu bringen ist.

§. 8. Die nach der Lombardey bestimmte Correspondenz, welche vorderhand in einzelnen Briefen an das Oberpostamt in Zürich zu überliefern ist, muß bei der Aufgabe

- a) mit der Badischen Portotaxe bis zum Grenztarpunkte Eglsau (mit alleiniger Ausnahme von Constanz, vid. S. 6.), und
- b) von da mit weiteren sechs Kreuzern für den einfachen $\frac{3}{4}$ löthigen Brief bis zur italienischen Grenze

frankirt werden, welsch' letztere Tar als Weiterfranco an Zürich zu vergüten ist.

Für Briefe aus der Lombardey ist der Postverwaltung des Cantons Zürich für den einfachen $\frac{3}{4}$ löthigen Brief bis zu dem diesseitigen Grenztarpunkte, ein Transitporto von sechs Kreuzern zu vergüten.

§. 9.

Es steht dem Publikum frei, die auf den beiderseitigen Posten aufzugebenden Briefe zu rekommandiren. Solche Briefe sind einzeln, mit Angabe des Namens und Wohnorts des Adressaten in die Karte einzutragen. Die Abgabe eines rekommandirten Briefs an den Adressaten darf nur gegen Bescheinigung statt finden.

Geht ein rekommandirter Brief verloren, so ist dafür von derjenigen Postanstalt, in deren Bereich er verloren ging, eine Entschädigung von 25 Gulden zu leisten, wenn dießfalls innerhalb 3 Monaten vom Tag der Aufgabe an gerechnet, eine Reklamation erfolgt. Fehlt beim Oeffnen eines Amtspakets ein rekommandirter Brief, so muß die Anzeige mit der nächsten Post erfolgen, widrigenfalls der richtige Empfang angenommen wird.

§. 10.

Für die Zurücksendung der aus irgend einer Ursache unbestellbaren Briefe wird gegenseitig kein Porto angesetzt, sondern es werden dieselben bloß unter Anrechnung desjenigen Portobetrags, für welchen sie ausgeliefert wurden, zurückgegeben.

Die Zurücksendung solcher Rebutbriefe geschieht alle vierzehn Tage zwischen den beiderseitigen Oberpostbehörden, unter Anrechnung des Betrags des jenseitigen Portos als Auslage.

Geöffnete Briefe werden gegenseitig nicht zurückgenommen.

§. 11.

Die Dienstkorrespondenz der beiderseitigen Staatsbehörden, wovon das Porto der Staatskasse zur Last fielen, soll die Portofreiheit genießen, unter der Bedingung jedoch, daß sie

- a. wirkliche Dienstsache enthalte,
- b. mit einem amtlichen Siegel verschlossen,
- c. mit der Bezeichnung „Dienst-“ oder „Regierungssache“ versehen und an eine Staatsbehörde, oder an einen Staatsbeamten gerichtet ist.

In diese Kategorie gehört auch die Correspondenz der beiderseitigen Gesandtschaften mit ihren respectiven Ministerien oder Regierungen. Sonst findet eine persönliche Portofreiheit nicht statt.

Alle amtlichen Schreiben, welche Privatangelegenheiten betreffen, sollen mit der Bezeichnung „Privatsache“ oder „Partiesache“ versehen werden und unterliegen der Portozahlung.

§. 12.

Hinsichtlich des Zeitungsverkehrs ist bestimmt, daß Zeitungen und periodisch erscheinende Druckschriften durch die im Briefpaketwechsel stehende Postämter bestellt und bezogen werden sollen, und zwar:

1. die inländischen Zeitungen mit Anrechnung der nämlichen Provision, wie sie im Inland an die Postämter abgegeben werden,
- 2) die in fremden Staaten erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter mit ermäßigter Provision, die höchstens zwei Drittel von dem betragen darf, wie sie den inländischen Postämtern abgelassen werden.

Die Abrechnungen so wie die Saldirung der Bezugspreise und Provisionen der empfangenen Zeitungen etc., geschehen zwischen den Postämtern und Zeitungsexpeditionen selbst und müssen vier Wochen nach Ablauf des Semesters erledigt sein.

Um etwaigen Anständen bei der gegenseitigen Abrechnung zu begegnen, sollen die beiderseitigen Postämter dafür Sorge tragen, daß die Bezugspreise vom Publikum pränumerando erhoben werden.

Reklamationen über fehlende Blätter sind von den betreffenden Postanstalten jedesmal mit umgehender Post zu stellen und es kann nur in diesem Fall auf unentgeltliche Nachlieferung Anspruch gemacht werden.

§. 13.

Die Abrechnung zwischen den beiderseitigen Postanstalten ist vorderhand und so lange nicht etwa eine Generalabrechnung zwischen den beiderseitigen Centralstellen statt finden wird, in bisheriger Weise vierteljährlich zu pflegen und wird die Saldirung des Guthabens innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Quartals erfolgen.

Die Saldirung des gegenseitigen Guthabens hat wie bisher in Conventionsmäßigen Münzsorten nach dem Vierundzwanzigguldenfuß zu geschehen.

§. 14.

Hinsichtlich der Behandlungsart der durch das Großherzogthum sowohl in geschlossenen Paketen, als in einzelnen Briefen transitirenden Correspondenz von und nach dem Züricher

Postbezirk, wird den betreffenden Großherzoglichen Postanstalten gleichzeitig noch besondere Weisung zugehen.

Carlsruhe den 19. Dezember 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 8322.

Die Herabsetzung der Extraposttare betreffend.

Durch höchstes Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. Nro. 2163. ist vom 1. Januar 1838 anfangend, die bisherige Extraposttare von 1 fl. 30 kr. wieder auf 1 fl. 15 kr. für das Pferd und die einfache Poststation und folglich auch die Estaffetten-Rittgebühre von 1 fl. 50 kr. wieder auf 1 fl. 35 kr. herabgesetzt worden.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon zu ihrer Maafnahme und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 22. Dezember 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.



Handwritten number 174